

Vollziehungsgesetz zum eidgenössischen Tierschutzgesetz

(Vom 5. Mai 1985)

(Genehmigt vom BR am 11. Juli 1985)

Die Landsgemeinde,

gestützt auf Artikel 36 des Tierschutzgesetzes vom 9. März 1978 (TSchG),
beschliesst:

I. Organisation

Art. 1

Vollzugsorgane

Das Tierschutzgesetz vom 9. März 1978 (TSchG) und die Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981 (TSchV) werden durch folgende Organe vollzogen:

1. den Regierungsrat
2. das Departement für Volkswirtschaft und Inneres, das Departement für Finanzen und Gesundheit, das Departement für Sicherheit und Justiz und das Departement für Bau und Umwelt
3. den Kantonstierarzt
4. die Kantons-, Jagd- und Fischereipolizei
5. die Aufsichtskommission für Tierversuche
6. die Bezirkstierärzte
7. die Fleischkontrolleure
8. die Gemeinderäte, bzw. die von ihnen beauftragten Organe.

Art. 2

Oberaufsicht, Aufsichtskommission

¹ Der Regierungsrat hat die Oberaufsicht über den Vollzug im Kanton.

² Er wählt im Bedarfsfall eine Aufsichtskommission für Tierversuche und legt deren Aufgaben fest.

Art. 3

Aufsicht

Die Departemente gemäss Artikel 1 Ziffer 2 üben die unmittelbare Aufsicht über die kantonalen Vollzugsorgane aus.

Art. 4

Kantonstierarzt

Der Kantonstierarzt vollzieht die Tierschutzgesetzgebung und erteilt Bewilligungen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Art. 5

Departement für Volkswirtschaft und Inneres

¹ Das Departement für Volkswirtschaft und Inneres vollzieht die Artikel 12–26 TSchV (Haustiere). Überdies ist es zuständig für die Genehmigung der Zeitpläne gemäss Artikel 73 Absatz 2 TSchV und überwacht die Durchführung der notwendigen Anpassungen gemäss Artikel 73 und 76 Absatz 2 TSchV hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung.

² Gesuche um Bewilligung des Verkaufs von serienmässig hergestellten Aufstallungssystemen und Stalleinrichtungen sind an das Bundesamt für Veterinärwesen zu richten (Art. 27 und 28 TSchV).

Art. 6

Jagd- und Fischereipolizei

Die kantonale Jagd- und Fischereipolizei vollzieht die Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung, welche die Jagd und Fischerei betreffen.

Art. 7

Kantonspolizei

Die Kantonspolizei überprüft, insbesondere durch die Organe der Verkehrspolizei, Transportmittel und Transportbehälter, welche für die Beförderung von Tieren verwendet werden, auf ihre Übereinstimmung mit den Vorschriften des Tierschutz- und Strassenverkehrsrechtes.

Art. 8

Aufsichtskommission für Tierversuche

¹ Die Aufsichtskommission für Tierversuche überprüft Versuchstierhaltungen und die Durchführung von Tierversuchen selbstständig oder auf Antrag des Kantonstierarztes.

² Sie berät den Kantonstierarzt in den mit Tierversuchen zusammenhängenden Fragen.

Art. 9

Bezirkstierärzte

Die Bezirkstierärzte unterstützen die übrigen Vollzugsorgane.

Art. 10

Fleischkontrolleure

Die Fleischkontrolleure überprüfen in der Regel den Zustand der Tiere beim Eintreffen im Schlachtbetrieb und überwachen den Auslad, die Haltung, das Treiben, die Betäubung und das Entbluten der Tiere.

Art. 11*Gemeinderäte*

Die Gemeinderäte oder die von ihnen beauftragten Organe überwachen die Haustierhaltung, schreiten ein bei starker Vernachlässigung oder völlig unrichtiger Haltung von Haustieren und genehmigen den Zeitplan für Anpassungen (Art. 73 Abs. 2 TSchV), soweit für diese Aufgaben nicht das Departement für Volkswirtschaft und Inneres zuständig ist. Überdies unterstützen sie die übrigen Vollzugsorgane bei ihren Aufgaben.

Art. 12*Meldepflicht*

Alle Vollzugsorgane melden den zuständigen Stellen auch Vorfälle und Feststellungen, welche nicht in den eigenen Bereich fallen.

II. Tierpfleger**Art. 13**

¹ Der Kantonstierarzt überwacht Ausbildung und Ausübung des Tierpflegerberufs. Er entscheidet auch über Gesuche um Anerkennung als Ausbildungsbetrieb und von Ausbildungskursen für Tierpfleger. Zudem kann er geeigneten Personen die Bewilligung zur ausnahmsweisen Ausübung der einem Tierpfleger vorbehaltenen Tätigkeit erteilen.

² Das Departement für Volkswirtschaft und Inneres erteilt den Fähigkeitsausweis für Tierpfleger.

III. Ausbildung von Jagdhunden**Art. 14**

Die kantonale Jagdpolizei vollzieht die Vorschriften über die Ausbildung von Jagdhunden. Sie bewilligt die Kunstbaue zum Abrichten und Prüfen von Bodenhunden.

IV. Bewilligung von Wildtierhaltungen**Art. 15**

¹ Gesuche für die Bewilligung von gewerbsmässigen und privaten Wildtierhaltungen sind beim Kantonstierarzt einzureichen. Dieser erteilt die Bewilligung nach Artikel 43 TSchV im Einvernehmen mit dem Departement für Bau und Umwelt und dem Departement für Sicherheit und Justiz sowie dem zuständigen Gemeinderat.

² Wesentliche Änderungen am Tierbestand oder an Bauten sind dem Kantonstierarzt im Voraus zu melden.

³ Er entscheidet, ob eine neue Bewilligung erforderlich ist.

⁴ Der Kantonstierarzt überprüft die gewerbsmässigen Wildtierhaltungen mindestens einmal jährlich.

V. Tierbestandeskontrollen

Art. 16

Grundsatz

¹ Für Wildtierhaltungen, Tierhandlungen und Versuchstierhaltungen sind Tierbestandeskontrollen zu führen. Diese haben Angaben zu enthalten über:

1. Art und Anzahl der gehaltenen Tiere mit Ausnahme von Süsswasserfischen und Futtertieren;
2. Datum des Erwerbes oder der Geburt der Tiere;
3. Datum der Abgabe oder des Todes der Tiere;
4. Herkunft und Abnehmer der Tiere;
5. Todesursache, soweit bekannt.

² Die Tierbestandeskontrolle ist zwei Jahre über das Datum der Abgabe oder des Todes der darin aufgeführten Tiere aufzubewahren und auf Verlangen vorzuweisen.

Art. 17

a. bei Tierhandlungen

Bei Tierhandlungen beschränkt sich die Tierbestandeskontrolle auf:

1. Wildtiere, die nach Artikel 39 und 40 TSchV nur mit Bewilligung gehalten werden dürfen;
2. Hunde und Katzen;
3. Papageien und Sittiche.

Art. 18

b. bei Versuchstierhaltungen

Bei Versuchstierhaltungen sind in der Tierbestandeskontrolle neben den Angaben gemäss Artikel 16 die Art des Versuches sowie die Verwendung der Tiere nach einem Versuch aufzuführen.

VI. Handel und Werbung mit Tieren

Art. 19

Handel und Werbung mit Tieren bedarf einer Bewilligung durch den Kantonstierarzt. Gesuche sind schriftlich an ihn zu richten.

VII. Tierversuche

Art. 20

Meldepflicht

¹ Alle beabsichtigten Tierversuche sind dem Kantonstierarzt zu melden.

² Er erteilt die Bewilligung (Art. 13 TSchG), wenn die Anforderungen nach Artikel 14 und 15 TSchG sowie Artikel 61 TSchV erfüllt sind. Bestehen Zweifel über die Erfüllung dieser Voraussetzungen, die Notwendigkeit des Versuches, die Zweckmässigkeit der Versuchsanordnung oder das Versuchsziel, legt der Kantonstierarzt das Gesuch der Aufsichtskommission zur Begutachtung vor.

Art. 21

Absprache mit der Aufsichtskommission

Überprüft der Kantonstierarzt selbst Versuchstierhaltungen oder die Durchführung von Tierversuchen, so spricht er sich zuvor mit der Aufsichtskommission ab.

Art. 22

Kontrollen

Bei den Kontrollen ist insbesondere zu überprüfen, ob

1. die Versuchstiere gemäss den Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung gehalten werden;
2. die Tierversuche entsprechend der Bewilligung durchgeführt werden;
3. die Tierversuche vom Versuchsleiter vorschriftsgemäss überwacht werden;
4. die Tierbestandeskontrolle und die Protokolle über die Tierversuche vorschriftsmässig geführt werden.

Art. 23

Weisungen

Der Kantonstierarzt kann Weisungen für die Durchführung der Tierbestandeskontrolle erteilen. Er kann insbesondere anordnen, dass Tiere markiert und die Kennzeichen in der Bestandeskontrolle aufgeführt werden.

Art. 24

Amtsverschwiegenheit

Die Mitglieder der Aufsichtskommission sind gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit verpflichtet über Angelegenheiten, die sie bei der Ausübung der ihnen übertragenen Aufgaben erfahren.

VIII. Kautions- und Gebühren

Art. 25

¹ Der Regierungsrat kann Bewilligungen für gewerbsmässige Wildtierhaltungen und für den gewerbsmässigen Handel mit Tieren von einer Kautionspflicht abhängig machen. Der Betrag richtet sich nach Art und Zahl der Tiere. Mit der

Kaution können Kosten für Massnahmen gedeckt werden, die der Kanton nach Artikel 25 des Bundesgesetzes treffen muss.

² Die Vollzugsorgane können für Bewilligungen, Kontrollen und andere Bemühungen eine dem Aufwand entsprechende Gebühr erheben.

³ Der Regierungsrat erlässt eine Gebührenordnung.

IX. Rechtsschutz

Art. 26*

¹ Beschwerdeinstanz für Verfügungen der Vollzugsorgane ist grundsätzlich das Departement für Volkswirtschaft und Inneres. Das Departement für Finanzen und Gesundheit beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen der ihm unterstehenden Vollzugsorgane. Das Departement für Sicherheit und Justiz beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen der Kantonspolizei. Das Departement für Bau und Umwelt beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen der kantonalen Jagd- und Fischereipolizei.

² Gegen erstinstanzliche Verfügungen der Departemente kann binnen 30 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

³ Beschwerdeentscheide der Departemente und des Regierungsrates unterliegen nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes¹⁾ der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

X. Strafbestimmung

Art. 27

Zu widerhandlungen gegen dieses Vollziehungsgesetz werden mit Haft oder Busse bestraft; vorbehalten bleiben weitergehende Strafbestimmungen des Bundes.

XI. Schlussbestimmungen

Art. 28

Aufsichtskommission für Tierversuche

Sofern keine kantonale Aufsichtskommission für Tierversuche konstituiert wird, können deren Funktionen auch der eidgenössischen Kommission für Tierversuche oder der Kommission für Tierversuche eines andern Kantons übertragen werden.

Art. 29

Inkrafttreten

Dieses Vollziehungsgesetz tritt auf den 1. Juli 1985 in Kraft.

¹⁾ GS III G/1

Änderungen des Gesetzes:

LG 3. Mai 1987 (SBE 3. Bd. Heft 3 S. 240)

Art. 26 in Kraft ab 1. Oktober 1987 (Genehm. BR 17. November 1987)

Anpassung gemäss Art. 34 Abs. 2 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (GS II A/3/2): Art. 1 Ziff. 2 und 7, 3, 5 Abs. 1, 10, 11, 13 Abs. 2, 15 Abs. 1, 26 in Kraft ab LG 2006 (sowie Änderung der Ordnungsnummer: IV G/3/2 statt bisher VI E/22/7)